

2 Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW -)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6327

In Verbindung mit:

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8631

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
– Tischvorlage³ –

Vorsitzender Dr. Robert Orth erinnert an die gemeinsame Verständigung in der Sitzung am 19. August 2009, heute über die beiden Gesetzentwürfe abschließend zu beraten.

Harald Giebels (CDU) verweist darauf, dass man den anderen Fraktionen den Änderungsantrag Ende letzter Woche zur Verfügung gestellt habe. Er will wissen, ob man noch mit Änderungsanträgen der anderen Fraktionen rechnen müsse, da man in diesem Fall ebenfalls darum bitte, sie vorab für die fraktionsinterne Beratung zur Verfügung zu stellen .

Frank Sichau (SPD) erklärt, dass seine Fraktion aufgrund der geänderten Rechtslage auf Bundesebene ihren Änderungsantrag zurückziehe.

Er habe die Frage gestellt, ob die Landesregierung die Funktion der Handyblocker technisch gewährleistet sehe, sodass man sie nicht durch einfache Mittel umgehen könne. Eine Antwort stehe jedoch noch aus.

Er dankt für die Vorabzusendung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen und bittet um Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Ein Gesetzentwurf von zwölf Bundesländern zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz liege vor, an dem sich Nordrhein-Westfalen nicht beteiligt habe. Gleichwohl nähere sich die CDU-Fraktion nun diesem Entwurf an, bleibe aber auf halbem Wege stehen.

³ Die Tischvorlage ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Aufgrund der Rechtseinheitlichkeit stelle dieser Gesetzentwurf seiner Meinung nach die Basis dar, um die Spezifika Nordrhein-Westfalens einzuarbeiten, anstatt eine völlig andere Systematik einzuführen. Die restriktiven Unterschiede im Änderungsantrag führten jedoch zur Ablehnung des Änderungsantrags durch seine Fraktion.

Gegenwärtig prüfe die SPD-Fraktion, Änderungsanträge im Plenum zu stellen, die sie gegebenenfalls rechtzeitig übermitteln werde.

Monika Düker (GRÜNE) äußert ihre Freude über das Aufgreifen von Anregungen aus der Anhörung, was jedoch leider nur bei sehr wenigen Gesetzgebungsverfahren geschehen sei. Das Parlament halte sich in dieser Legislaturperiode sehr mit eigenen Initiativen zurück.

Gleichwohl halte sie den Änderungsantrag für nicht weitreichend genug. Bei der Nacktuntersuchung gingen die Koalitionsfraktionen nicht über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinaus, sondern wollten einen haarscharf verfassungskonformen Gesetzentwurf. Sie wünsche sich Regelungen, die über dieses Mindestmaß hinaus gingen.

Trotz der nahezu einhelligen Kritik der Sachverständigen in der Anhörung an der Höhe des Arbeitsentgelts gebe es keine Korrektur im Änderungsantrag.

Auch die Regelungen zur Videoüberwachung halte sie für verbesserungswürdig und bittet um eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

In diesem Zusammenhang finde sie die Planung merkwürdig, die Stelle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach dem Weggang von Bettina Sokol in dieser Legislaturperiode nicht mehr neu zu besetzen, und bittet den Vorsitzenden um eine Stellungnahme.

Abschließend kündigt sie an, gemeinsam mit der SPD-Fraktion Änderungsanträge für die zweite Lesung zu prüfen, die man natürlich zuvor bekannt geben werde.

Vorsitzender Dr. Robert Orth stellt klar, dass er kein Teil der Regierung sei und insofern nichts zur Neubesetzung der Stelle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sagen könne.

Nach dem Leitmotiv für den Änderungsantrag, so **Harald Giebels (CDU)**, solle der Vollzug der Untersuchungshaft in den Anstalten bestmöglich laufen. Sicherheit und Ordnung stünden dabei an oberster Stelle. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müsse man berücksichtigen.

Zur Frage der Entlohnung verweist er auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, deren Spielraum der Gesetzgeber aus guten Gründen ausnutze.

Der Änderungsantrag sehe einige Klarstellungen für diejenigen vor, die vor Ort etwa über Besuch entscheiden müssten. Das führe zu einer größeren Sicherheit der Bediensteten im Umgang mit den Gefangenen und ihren Besuchern.

Zudem enthalte der Änderungsantrag Regelungen zur Videoüberwachung, um mit Blick auf das Ergebnis der Anhörung sowie die neue Rechtsprechung größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Dr. Robert Orth (FDP) betont, die FDP-Fraktion stehe voll und ganz hinter dem Änderungsantrag.

CDU und SPD auf Bundesebene hätten die Gesetzgebungskompetenz durch die Föderalismusreform den Bundesländern vor die Füße geworfen, die daher nun eigene Überlegungen anzustellen hätten. Andernfalls müsse man die Gesetzgebungskompetenz an den Bund zurückgeben.

Nicht nur Nordrhein-Westfalen beabsichtige in diesem Zusammenhang einen eigenen Gesetzentwurf. Zudem repräsentiere Nordrhein-Westfalen ein Viertel der Bevölkerung der Bundesrepublik, sodass es dem Land anstehe, einen eigenen Gesetzentwurf zu diskutieren. Ähnlich werde es sich auch beim Strafvollzugsgesetz verhalten. Man müsse eigene Standards setzen, für die man im Gegenzug aber auch verantwortlich sei.

Föderalismus zeichne sich durch das Streben nach dem Besten aus. Deshalb fänden sich im Änderungsantrag auch positive Elemente aus dem gemeinsamen Entwurf der zwölf Bundesländer wieder.

Frank Sichau (SPD) erwidert, er habe nicht ausgeschlossen, dass es Unterschiede geben könne. Vielmehr wolle der Landesgesetzgeber eigene Positionen beschließen. Man brauche aber nicht die Systematik des Entwurfs der zwölf Bundesländer zu verändern, an den sich die Koalitionsfraktionen durch den Änderungsantrag sehr angenähert hätten.

Durch dieses Gesetz schaffe man überhaupt erst einmal die Möglichkeit, so **Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter**, Handyblocker zu testen, deren Einsatz nach derzeitiger Rechtslage verboten sei. Baden-Württemberg teste in der Justizvollzugsanstalt Offenburg eine Version, die sich angeblich erst dann aufschalte, wenn ein Handy in Betrieb genommen werde, ohne die Anstalt einer ständigen Strahlenbelastung auszusetzen. Das solle so schnell geschehen, damit man so auch das Senden von SMS verhindern könne. Derzeit warte die Landesregierung die Erfahrungen ab, um anschließend Einsatzbereiche in Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung orientiere sich an der schwierigen Situation der Bundesgesetzgebung für die Untersuchungshaft und der Landesgesetzgebung für den Untersuchungshaftvollzug. Der Gesetzentwurf sei daher so schlank wie möglich und halte die Abgrenzung sauber durch. Beim Gesetzentwurf der zwölf Bundesländer habe sie diesbezüglich Bedenken. Der Gesetzentwurf der Landesregierung regle die Sachverhalte ohne blumige Umschreibungen so eindeutig wie möglich.

Roland Schlapka (Ständiger Vertreter der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit) verweist auf die Stellungnahme der Landesbeauftragten

für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Anhörung, die sich vornehmlich mit der Videoüberwachung, der Einrichtung einer Zentraldatei, dem Akteneinsichtsrecht der Betroffenen und dem Schutz medizinischer Daten befasse.

Er begrüßt das Aufgreifen von Forderungen in Bezug auf die Videoüberwachung im Änderungsantrag. Dabei handele es sich um eine Verbesserung, durch die der Ausnahmecharakter einer solchen Maßnahme besser dargestellt werde. Als früherer Strafrichter wisse er um die Schwierigkeiten und Schutzbedürfnisse mancher Häftlinge im Vollzug, sodass man mit diesen Kautelen leben könne.

Für besonders wichtig halte er, dass die Maßnahmen in der Regel nicht heimlich durchgeführt würden. Der Änderungsantrag sehe die Hinweispflicht für die optische Überwachung vor. Da auch die Möglichkeit einer akustischen Überwachung bestehe, spreche er sich für eine Ergänzung des § 34 Abs. 6 des Gesetzentwurfs aus.

Der Ausschuss **stimmt** dem als Tischvorlage vorliegenden **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **zu**.

Sodann **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den so geänderten **Gesetzentwurf Drucksache 14/8631 anzunehmen**.



Rechtsausschuss

50. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

16. September 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:20 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Stefan Welter

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

Der Ausschuss kommt überein, den bisherigen Tagesordnungspunkt 7 „Personalsituation im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg“ als neuen Tagesordnungspunkt 15 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

¹ Nichtöffentlicher Teil mit Tagesordnungspunkten 15 (ehemals 7) und 11 (erneuter Aufruf) siehe nöAPr 14/195.

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) 8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9700

Einzelplan 04: Justizministerium 8
Erläuterungsband (Vorlage 14/2796)

Der Ausschuss verständigt sich darauf, in einer Sondersitzung am 5. November 2009 um 9 Uhr vor dem Plenum über Änderungsanträge zu beraten und zur Abstimmungen zu kommen.

2 Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW -) 14

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6327

In Verbindung mit:

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8631

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
– Tischvorlage –

Der Ausschuss **stimmt** dem als Tischvorlage vorliegenden **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **zu**.

Sodann **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den so geänderten **Gesetzentwurf Drucksache 14/8631 anzunehmen.**

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug 18

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9508

4 Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9736

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
– Tischvorlage –

Der Ausschuss kommt überein, am 25. November 2009 Sachverständige anzuhören. CDU- und FDP-Fraktion zusammen sowie SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zusammen sollen binnen einer Woche jeweils drei Sachverständige benennen. Ein Fragenkatalog ist nicht vorgesehen.

5 Verfassungsgerichtliche Verfahren 22

a) wegen der Behauptung des Kreises Recklinghausen und der zehn kreisangehörigen Städte, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW 2007 S. 718 ff) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 32/08

Vorlage 14/2357, Vorlage 14/2474 und Vorlage 14/2737

b) wegen der Behauptung der Stadt Bielefeld und 18 weiterer Städte, die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung durch das Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 481 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 19/08

Vorlage 14/2780

Der Ausschuss **empfiehlt** einstimmig, zu beiden Verfahren **keine Stellungnahme abzugeben.**

6 Besondere Vorkommnisse im Vollzug 2008 23

Bericht der Landesregierung

Vorlage 14/2810

7 Tagesabläufe in der JVA Rheinbach 26

Bericht der Landesregierung

Vorlage 14/2811

8 Richterlicher Eildienst nach 21:00 Uhr – Konsequenzen aus der Entscheidung des OLG Hamm vom 18. August 2009 30

Bericht der Landesregierung

Vorlage 14/2812

- 9 Arbeitsbelastung bei den Arbeitsgerichten in Nordrhein-Westfalen 35**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 14/2813
- 10 Psychiatrische Gutachten im Strafverfahren 38**
Bericht der Landesregierung
- 11 Übergabe des Verfahrens gegen den ehemaligen bayerischen
Datenschutzbeauftragten B. 44**
Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss kommt überein, diesen Tagesordnungspunkt
zunächst im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erneut
aufzurufen.
- 12 Justizpanne bei der Staatsanwaltschaft Duisburg? 45**
Bericht der Landesregierung
- 13 Neue Fakten im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen
Fleischunternehmer T.? 49**
Bericht des Justizministeriums
- 14 Verschiedenes 54**
- a) Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2010**
Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen.
- b) Informationsfahrt des Ausschusses nach Brüssel**
- c) Termin mit dem Anwaltsverein**

- TISCHVORLAGE -

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Änderungsantrag zur Landtagsdrucksache 14/8631

(Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen - GVUVS NRW)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 11 werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Taschengeld“ angefügt.

2. Artikel 1 § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Taschengeld“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(Eckvergütung)“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstaltsleitung Untersuchungsgefangenen auf Antrag darlehensweise Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt pro Ar-

beitrag 7 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung nach Absatz 3 Satz 2.“

Begründung

Untersuchungsgefangene haben nach der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld gegen die Anstalt, sondern nur gegen den Träger der Sozialhilfe.

Dieser Anspruch lässt sich erfahrungsgemäß eher selten und wenn, dann verspätet realisieren. Das liegt einerseits in der regelmäßig kurzen Dauer der Untersuchungshaft begründet, andererseits in der von dem Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung des Antrages benötigten Zeitspanne. Mitunter kann sich auch die Ermittlung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe als schwierig herausstellen, etwa in Fällen fehlenden festen Wohnsitzes. Das kann dazu führen, dass Untersuchungsgefangene insbesondere zu Anfang der Untersuchungshaft vollständig mittellos sind. Die Gewährung von Taschengeld soll daher unverschuldet bedürftigen Untersuchungsgefangenen für einen überschaubaren Zeitraum die Möglichkeit zur Befriedigung solcher Bedürfnisse geben, die über die von der Anstalt gewährte Grundversorgung hinausgehen. Dabei wird die Anstalt als sogenannte „Nothelferin“ tätig. Dementsprechend beträgt die Höhe des in dieser Weise gewährten Betrages - in Anlehnung an die Regelung in § 45 Absatz 2 und 3 Satz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - die Hälfte des üblichen Taschengeldsatzes. Der Entwurf stellt klar, dass dieses Taschengeld ausschließlich als Darlehen gewährt wird. Dadurch wird zugleich sichergestellt, dass Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nicht aufgrund der Taschengeldzuwendung der Anstalt gemindert werden.

In Anlehnung an Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Strafvollzugsgesetz sind Untersuchungsgefangene bedürftig, wenn ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Bedürftigkeit besteht nicht mehr, wenn der Träger der Sozialhilfe Leistungen erbringt oder Untersuchungsgefangene Arbeitsentgelt oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Die Formulierung stellt darüber hinaus klar, dass die Gewährung von Taschengeld einen Antrag der Untersuchungsgefangenen voraussetzt. Eine Verrechnung mit zu einem späteren Zeitpunkt gezahlten Leistungen des Trägers der Sozialhilfe wird regelmäßig schon aus Rechtsgründen nicht gegen den Willen der Untersuchungsgefangenen möglich sein. Allerdings wird eine unverschuldete Bedürftigkeit dann nicht mehr angenommen werden können, wenn Untersuchungsgefangene einen Antrag auf Taschengeld bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht, auch nicht auf Aufforderung stellen.

3. Artikel 1 § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zum Besuch bei einzelnen Untersuchungsgefangenen wird nur zugelassen, wer über eine schriftliche Besuchserlaubnis verfügt. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht oder ein Besuch untersagt werden. Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.“

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass durch Besuche der Untersuchungsgefangenen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden darf. Demzufolge kann die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden. Absatz 3 Satz 2 stellt gleichzeitig klar, dass Besuche auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung versagt werden können.

4. Artikel 1 § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung von Verteidigerinnen und Verteidigern zum Besuch kann von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist; die Gründe sind darzulegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von der Verteidigung mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig. Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach § 19 Absatz 2.“

Begründung

Die Neufassung stellt in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Strafverteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege ausdrücklich klar, dass die Durchsichtung der Verteidigerinnen und Verteidiger, die ihre Mandanten in der Justizvollzugsanstalt besuchen wollen, nur zulässig ist, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die gesetzliche Verpflichtung zur Darlegung der Gründe gegenüber dem Verteidiger trägt ebenfalls dieser besonderen Bedeutung Rechnung.

5. Artikel 1 § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anstalt,“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ansonsten“ durch die Wörter „In anderen Fällen“ ersetzt.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Februar 2009 – 2 BvR 455/08 – zu den Grenzen einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung Untersuchungsgefangener betont, generelle, für alle Untersuchungsgefangenen geltende Anordnungen seien dann nicht ausgeschlossen, wenn sie im Einzelfall unter Berücksichtigung des Haftzwecks und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Ausnahmen zuließen, mithin die reale Gefährdung der öffentlichen Interessen durch einzelne mildere Maßnahmen abgewendet werden könne.

Satz 1 stellt im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nunmehr ausdrücklich klar, dass eine allgemeine Anordnung Ausnahmen für die Einzelfälle vorsehen wird, in denen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Verzicht auf die Entkleidung Untersuchungsgefangener bei der Durchsuchung nicht gefährdet wird. Der Anstaltsleitung und den Bediensteten wird auf diese Weise die Prüfung der Voraussetzungen für eine körperliche Untersuchung erleichtert.

6. Artikel 1 § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Beobachtung von Hafträumen und besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten erforderlich ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im Ausnahmefall und auf Anordnung der Anstaltsleitung zusätzlich akustisch überwacht werden.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) ¹Anordnungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. ²Die Anstaltsleitung dokumentiert
1. die Anordnung und
2. regelmäßig, spätestens alle zwei Wochen, die Gründe für ein Aufrechterhalten der Maßnahme.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Begründung

Siehe unten (gemeinsame Begründung der Nummern 6 und 7).

7. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**a) Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:****„§ 2**

(1) Das Innere sowie das Gelände von Strafvollzugs- und von Jugendstrafvollzugsanstalten dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung von Hafträumen und besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(3) Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im Ausnahmefall und auf Anordnung der Anstaltsleitung zusätzlich akustisch überwacht werden.

(4) Im Justizvollzugskrankenhaus untergebrachte Gefangene dürfen auf ärztliche Anordnung mittels Videotechnik optisch und akustisch überwacht werden, soweit zureichende Anhaltspunkte für die Gefahr von Fremd- oder Eigenverletzungen vorliegen oder dies aus therapeutischen Gründen erforderlich ist.

(5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Anstaltsseelsorge auszusetzen.

(6) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(7) ¹Anordnungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. ²Die Anstaltsleitung dokumentiert

1. die Anordnung und

2. regelmäßig, spätestens alle zwei Wochen, die Gründe für ein Aufrechterhalten der Maßnahme.

(8) ¹Videoaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 99 Absatz 2 Buchstabe a bis d Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen oder des § 180 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Strafvollzugsgesetz erforderlich ist. ²Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

b) Der bisherige § 2 wird § 3.

Begründung zu Nummern 6 und 7

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. August 2009 - 2 BvR 941/08 - hervorgehoben, dass die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspreche und verhältnismäßig sei. Insbesondere seien Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen.

Zu Nummer 6

Im Lichte dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden in Artikel 1 § 34 nunmehr die Voraussetzungen gesetzlich geregelt, unter denen eine Videoüberwachung zulässig ist. Nach Absatz 1 ist die Beobachtung des Anstaltsgeländes und des Inneren der Anstaltsgebäude ausdrücklich nur dann möglich, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Die Überwachung der Haft Räume und der besonders gesicherten Haft Räume ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik bedarf stets der Anordnung der Anstaltsleitung und ist nur im Einzelfall erlaubt. Eine allgemeine Anordnung der Anstaltsleitung genügt nicht. Absatz 3 knüpft die zusätzliche akustische Überwachung Untersuchungsgefangener in besonders gesicherten Haft Räumen ohne gefährdende Gegenstände ebenfalls an eine Entscheidung der Anstaltsleitung. Mit der zusätzlichen Beschränkung auf den Ausnahmefall sollen insbesondere die Fälle erfasst werden, in denen die Überwachung fixierter Untersuchungsgefangener durch eine Sitzwache kontraindiziert ist. Absatz 7 verpflichtet die Anstaltsleitung, die nach Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen zu dokumentieren.

Zu Nummer 7

In allen Justizvollzugsanstalten des Landes wird Videotechnik in unterschiedlichen Bereichen zur Überwachung eingesetzt. Videotechnik findet insbesondere Verwendung zur Fassadenbeobachtung, in besonders gesicherten Haft Räumen ohne gefährdende Gegenstände und auf dem Anstaltsgelände.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (BVerfGE 116, 69 ff.): „Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfGE 33, 1 ff. <9 f.>; vgl. auch BVerfGE 58, 358 ff. <367>). Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276 ff. <283>).“

Gesetzliche Grundlagen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, existieren in den derzeit in Nordrhein-Westfalen geltenden Strafvollzugsgesetzen nicht. Lediglich § 79 Absatz 2 Nummer 2 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen erlaubt die Beobachtung von Gefangenen auch mit technischen Hilfsmitteln als besondere Sicherungsmaßnahme. Im Übrigen ist der Einsatz von Videotechnik nicht geregelt.

Mit Artikel 2 § 2 wird die gesetzliche, an den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009 ausgerichtete Grundlage für den Einsatz von Videotechnik im Bereich des Vollzuges von Strafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 und des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen geschaffen.

